

Frau Bundesrätin
Ruth Dreifuss
Eidgenössisches Departement des Innern
Bundesamt für Gesundheit
3003 Bern

Zürich, 28. August 2002

Bundesgesetz über die Forschung an überzähligen Embryonen und embryonalen Stammzellen (Embryonenforschungsgesetz, EFG)

Vernehmlassungsantwort der Evangelischen Volkspartei der Schweiz (EVP)

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Sie haben uns eingeladen zum obengenannten Vernehmlassungsverfahren Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und möchten Sie im folgenden gerne über unsere Überlegungen in Kenntnis setzen:

1. Allgemeine Bemerkungen

Die Evangelische Volkspartei benützt die Gelegenheit gerne, sich zum Gesetzesentwurf zu äussern, denn er betrifft Fragen um den Schutz des Lebens, die für unsere Partei schon immer einen wichtigen Stellenwert eingenommen haben.

Wir anerkennen, dass der Bundesrat versucht, die Anliegen des Schutzes des Lebens in der frühesten Phase gegenüber den Anliegen der Forschung sorgfältig gegeneinander abzuwägen.

Während die Forschung an adulten Stammzellen und auch die klinische Anwendung der Forschungsergebnisse (zum Beispiel zur Behandlung von Leukämien) auch in der Schweiz schon seit mehreren Jahren erfolgreich durchgeführt wird, handelt es sich bei der Forschung an embryonalen Stammzellen um ein neues, noch weitgehend unbekanntes Gebiet. Dementsprechend sind die Auswirkungen auf die Gewinnung neuer Erkenntnisse und die Therapie von Krankheiten noch sehr unklar. Die bisherigen Forschungsre-

sultate an (tierischen und menschlichen) embryonalen Stammzellen deuten aber darauf hin, dass es sich wirklich um ein sehr wichtiges Forschungsgebiet handelt. Entsprechend ist das Interesse an der Erforschung embryonaler Stammzellen auch international riesig.

Gerade weil sich dieses Gebiet so rasch entwickelt ist ein Setzen notwendiger Leitplanken und Grundsätze wichtig. Wir teilen deshalb die Meinung des Bundesrates, dass dringender Handlungsbedarf besteht und nicht zugewartet werden kann, bis das neue Bundesgesetz über die Forschung am Menschen zur Verfügung steht.

Die Forschung an embryonalen Stammzellen führt zum Tod des Embryos und verletzt damit eines der höchsten Güter. Aus diesem Grunde gibt es in der EVP Stimmen, welche diese nicht zulassen wollen aber auch solche, die ein Ja zu einer restriktiven Regelung haben.

Bei einer allfälligen Zulassung erscheint es uns deshalb selbstverständlich, dass die Erlaubnis zu einem Forschungsprojekt an embryonalen Stammzellen nur dann gegeben werden darf, wenn die im Gesetz vorgesehenen, strengen Bedingungen erfüllt sind:

- das Forschungsprojekt muss ein sehr wichtiges Resultat erwarten lassen.
- das Forschungsziel kann auf keinem anderen Weg erreicht werden.
- das Projekt muss höchsten wissenschaftlichen Ansprüchen genügen.
- die Resultate müssen in anerkannten Zeitschriften publiziert werden.
- das Forschungsgesuch muss durch die zuständige Ethikkommission befürwortet werden.

Solch ein wichtiges Resultat kann sowohl im Bereich der Grundlagenforschung liegen (im Sinne neuer, wichtiger Erkenntnisse), wie auch im Bereich der angewandten Forschung (im Hinblick auf die Heilung wichtiger und schwerwiegender Krankheiten). In jedem Falle erscheint es uns selbstverständlich, dass ein klar formuliertes Forschungsgesuch vorliegen muss. Die Gewinnung embryonaler Stammzellen unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Forschungsprojektes ist nicht annehmbar.

Auch die anderen im Gesetzesentwurf vorgesehenen Bestimmungen müssen erfüllt sein:

- die freie und schriftliche Einwilligung des betroffenen Paares muss vorliegen.
- die Trennung der Verfahren der medizinisch unterstützten Fortpflanzung von denjenigen der Forschung an überzähligen Embryonen und Stammzellen ist gewährleistet.
- die Unentgeltlichkeit und

- das Verbot des Handelns mit menschlichen Embryonen und embryonalen Stammzellen müssen erfüllt sein.

Im Fortpflanzungsmedizingesetz ist klar festgehalten, dass das Klonen verboten ist. Damit soll verhindert werden, dass durch die Methoden der Fortpflanzungsmedizin genetisch identische Embryonen entstehen können. Dieses reproduktive Klonen ist unbedingt abzulehnen, denn das Ziel würde darin bestehen, genetisch identische Menschen entstehen zu lassen.

Ein völlig anders Ziel besteht beim sogenannten „therapeutischen Klonen“, d.h. einem Gewinnen von Stammzellen zu Behandlungszwecken. Hier entsteht kein Embryo aus der Verschmelzung einer Eizelle mit einer Samenzelle. Beim therapeutischen Klonen wird ein Zellkern aus einer Körperzelle eines Patienten in eine entkernte Eizelle einer Spenderin eingeführt. Nach mehreren Zellteilungen können embryonale Stammzellen gewonnen werden, die erkrankte Gewebe des Patienten ersetzen können und nicht abgestossen werden. Deshalb sollte diese Form des Kerntransfermethode nicht von vorneherein verboten werden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf regelt die Forschung an Embryonen und embryonalen Stammzellen. Eindeutig ist, dass im gegenwärtigen Moment die Probleme der Forschung an embryonalen Stammzellen weit im Vordergrund stehen und deshalb dringend einer schnellen Regelung bedürfen.

2. Beantwortung der Vernehmlassungsfragen

1. Geltungsbereich

Soll dieses Gesetz nur die Gewinnung embryonaler Stammzellen und die Forschung an embryonalen Stammzellen regeln, d.h. soll die Frage der Forschung an überzähligen Embryonen im Moment noch offen gelassen und erst im Rahmen des Bundesgesetzes über die Forschung am Menschen geklärt werden? Oder soll der Geltungsbereich, so wie im Gesetzesentwurf nun vorgesehen, alle genannten Bereiche umfassen?

Es ist richtig, dass im Gesetzentwurf die Forschung zusammen mit dem Problem der Stammzellengewinnung geregelt wird, da heute bereits im Zusammenhang mit der Fortpflanzungsmedizin intensiv an Embryonen (unkontrolliert) geforscht wird

2. Koppelung von Stammzellengewinnung mit konkretem Forschungsprojekt

Soll die Gewinnung embryonaler Stammzellen an ein Forschungsprojekt mit embryonalen Stammzellen gekoppelt werden, d.h. nur im Rahmen eines konkreten Forschungsprojektes zulässig sein? Oder soll die Gewinnung embryonaler Stammzellen, wie in Art. 8 des Gesetzes vorgesehen, auch für die zukünftige Forschung erlaubt werden, d.h. unabhängig vom Vorliegen eines konkreten Forschungsprojektes?

Die Gewinnung embryonaler Stammzellen soll nur im Rahmen eines konkreten Forschungsgesuches mit klar definierten Zielen erlaubt werden. Diese Ziele können sowohl im Bereich der Grundlagenforschung wie der angewandten Forschung liegen.

3. Prinzip der Subsidiarität bei der Stammzellengewinnung

Soll die Gewinnung embryonaler Stammzellen nur erlaubt werden, wenn für die Durchführung eines konkreten Forschungsprojekts nicht schon geeignete Stammzellen in der Schweiz vorhanden sind? Oder soll auf dieses Erfordernis, wie in Artikel 8 des Gesetzesentwurf, verzichtet werden?

Nein. Wenn ein Projekt hohen Anforderungen genügt, so sollte es auch mit allen zugelassenen Mitteln (auch mit Hilfe ausländischer legaler Stammzellen) bearbeitet werden können. Ebenso sollte die Embryonenforschung und die Forschung mit adulten Stammzellen gleichzeitig erfolgen können.

4. Strafbestimmungen

Sind die vorgesehenen Strafen, insbesondere auch die maximalen Bussenhöhen, ihrer Meinung nach angemessen, d.h. entfalten sie die erwünschte abschreckende Wirkung?

Die vorgesehenen Strafen und Bussen genügen unseres Erachtens nicht. Mit dem Missbrauch der Stammzellengewinnung können grosse finanzielle Interessen verbunden sein. Wir erachten es deshalb als notwendig, die Bussenlimite auf 1 Million Franken (entsprechend dem Betäubungsmittelgesetz!) zu erhöhen. Zudem muss die Möglichkeit geschaffen werden, widerrechtlich erzielte Gewinne vollständig zu beschlagnahmen und einzuziehen. Ausserdem müssten nicht nur Privatpersonen, sondern auch die Institutionen, in welchen sie tätig sind, belangt werden, und zwar für die Busse wie auch für die Abschöpfung des unrechtmässigen Vermögensvorteils.

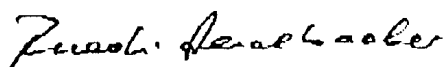
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und versichern Sie, sehr geehrte Frau Bundesrätin, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüssen

EVANGELISCHE VOLKSPARTEI DER SCHWEIZ (EVP)

Der Parteipräsident

Der Generalsekretär



Dr. Ruedi Aeschbacher
Nationalrat



Joel Blunier